

Methode der Nullbewertung („Zeroing“) berechnet habe. Durch die Verwendung dieses Verfahrens seien die Geschäfte der Klägerinnen, die zu überdurchschnittlichen Preisen getätigt worden seien, auf einen Preis in Höhe des Durchschnittspreises heruntergerechnet worden. Infolge des Rückgriffs auf die Methode der Nullbewertung habe die Kommission die Methode des Vergleichs von Durchschnittswerten mit Einzelpreisen nicht ordnungsgemäß angewandt. Das Ziel der Methode des Vergleichs von Durchschnittswerten mit Einzelpreisen sei die Gewährleistung eines fairen Vergleichs, nicht aber die Errechnung höherer Dumpingspannen.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 2479/2001 der Kommission vom 17. Dezember 2001 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Taiwan (ABl. L 334, S. 8).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1050/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren beispielbarer Compactdiscs mit Ursprung in Taiwan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 160, S. 2).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Klage der Forum 187 asbl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2002

(Rechtssache T-276/02)

(2002/C 289/52)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Forum 187 asbl, Brüssel (Belgien), hat am 12. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Alastair Sutton, Barrister, und James Killick, Barrister.

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung der Kommission über den Beschluss, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG einzuleiten, veröffentlicht im ABl. C 147 vom 20. Juni 2002, S. 2, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- sonstige oder weitere rechtlich gebotene Maßnahmen anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei eine Vereinigung von mehr als 230 multinationalen Gesellschaften, die gemeinsam Hunderte Millionen Euro in die Errichtung von Koordinierungsstellen in Belgien investiert hätten, die auf Bestimmungen aus den frühen 1980er Jahren beruhten, wonach die Errichtung von Koordinierungsstellen für multinationale Gesellschaften erlaubt gewesen sei. Diese Bestimmungen seien von der Kommission bei zwei verschiedenen Gelegenheiten in den Jahren 1984 und 1987 als außerhalb der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen liegend angesehen worden, und die Koordinierungsstellen, durch diese Feststellungen ermutigt, hätten in Belgien investiert und in den vergangenen 15 Jahren ihre Präsenz dort erheblich ausgeweitet.

Die Klägerin trägt vor, dass der Beschluss der Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG hinsichtlich dieser belgischen Bestimmungen einzuleiten (angefochtener Beschluss), diese Bestimmungen unvermittelt, willkürlich und ohne angemessene Begründung als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 neu klassifiziere und zu vorläufig negativen Schlussfolgerungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gelange, wodurch „mit einem Schlag“ die Rechtssicherheit beseitigt und der Vertrauensschutz der belgischen Koordinierungsstellen verletzt werde.

Die Klägerin macht geltend, dass der Beschluss der Kommission unrechtmäßig sei, da er gegen Artikel 1 Buchstabe b (v) der Verordnung Nr. 659/1999 verstoße, und keine weitere Grundlage im Gemeinschaftsrecht habe. Die alternative Rechtsgrundlage der Kommission für ihren Beschluss dahin gehend, dass sie berechtigt sei, eine vor 15 Jahren getroffene Entscheidung (entweder nach Artikel 1 Buchstabe b [v] oder nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen) zurückzunehmen, sei ebenfalls im Gemeinschaftsrecht nicht begründet und müsse für nichtig erklärt werden. Insbesondere verletze diese alternative Rechtsgrundlage die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Die Klägerin ist daher der Ansicht, dass insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Rechtsgrundlage, auf der der Beschluss angeblich erlassen worden sei, und der erheblichen wirtschaftlichen Interessen, die involviert seien, der Beschluss entgegen Artikel 253 unzureichend begründet sei und für nichtig erklärt werden müsse.

Klage der Dyson Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 10. September 2002

(Rechtssache T-278/02)

(2002/C 289/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Dyson Limited, Malmesbury, Wiltshire (Vereinigtes Königreich), hat am 10. September 2002 eine Klage gegen das

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte D. Barron, C. Jones und C. Loweth.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes vom 2. Juli 2002 (Sache R655/2001-1) aufzuheben;
- die Sache an die Beschwerdekammer zur weiteren Prüfung der anderen von dem Prüfer geltendgemachten absoluten Eintragungshindernisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 zurückzuverweisen;
- dem Amt die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- | | |
|---|---|
| Marke: | „Element der Waren“, bestehend aus „einem durchsichtigen Behälter oder Sammelbehälter als Teil der äußeren Oberfläche eines Staubsaugers“ — Anmeldung Nr. 522144 |
| Waren und Dienstleistungen: | „Apparate zum Reinigen, Polieren und Schamponieren von Fußböden und Teppichen; Staubsauger; Teppichschamponiergeräte; Fußbodenpoliermaschinen; Teile und Zusatzteile für alle vorstehend genannten Waren“ in Klasse 7 der Nizzaer Klassifikation. |
| Bei der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: | Zurückweisung der Anmeldung durch den Prüfer. |
| Klagegründe: | Fehlerhafte Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 40/94. |

Klage des J. J. Pikaart u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2002

(Rechtssache T-280/02)

(2002/C 289/54)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

J. J. Pikaart u. a. haben am 15. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte M. J. van Dam und R. D. Ouwerling.

Die Kläger beantragen,

1. die Entscheidung E1/L 02157 D(2002) 11796 der Kommission vom 16. Juli 2002 für nichtig zu erklären;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger sind Eigner des Binnenschiffs „Factotum“. 1997 wurden Mittel- und Vorschiff der „Factotum“ ersetzt. Zugleich wurde die Tonnage der „Factotum“ durch eine Verlängerung von Mittel- und Vorschiff vergrößert. Das alte Mittel- und Vorschiff wurde von den Klägern nicht mehr genutzt. Anfängliche Pläne, daraus ein Schubboot zu bauen, wurden wegen möglicher Alt-für-neu-Verpflichtungen gemäß der Verordnung Nr. 1101/89⁽¹⁾ nicht verwirklicht.

Der niederländische Fonds belegte die Kläger jedoch mit einer Abgabe gemäß der Alt-für-neu-Regelung in der Verordnung Nr. 1101/89. Die „Factotum“ wurde dabei nach Angaben der Kläger als neu gebautes Motorschiff angesehen.

Daraufhin fragten die Kläger bei der Kommission nach der korrekten Anwendung von Artikel 8 der Verordnung Nr. 1101/89 im konkreten Fall. Mit der vorliegenden Klage wenden sie sich gegen die von der Kommission vorgenommene Auslegung.

Die Kläger tragen vor, beim Umbau der „Factotum“ handele es sich weder um ein neu gebautes Schiff noch um einen anderen Fall von Artikel 8 der Verordnung Nr. 1101/89. Der Austausch eines Segments der „Factotum“ führe nur insoweit zu einer Erhöhung der gesamten Binnenschiffskapazität, als er die Verlängerung der „Factotum“ betreffe. Die Alt-für-neu-Verpflichtungen müssten mit anderen Worten auf die durch den Umbau hinzugekommene Tragfähigkeit beschränkt werden.

Da das alte Mittel- und Vorschiff zu einem Schubboot umgebaut werden solle, bestehe überdies kein Grund, die Motorschiffstonnage der „Factotum“ mit Alt-für-neu-Verpflichtungen zu belasten. Dieser Ausbau betreffe eine Schubboottonnage, bei der die Alt-für-neu-Verpflichtungen weniger streng seien als bei Motorschiffstonnagen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 25).